



Bundeskanzleramt

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 577725-2024-5

Wien, 30. April 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2024-0.288.355

Zu dem mit Schreiben vom 15. April 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf Z 25 (§ 57a Abs. 5 des Entwurfs) bestehen folgende wesentliche Bedenken:

Die vorgesehene zweijährige Lösungsverpflichtung für personenbezogene Daten der Zivildienstleistenden bzw. Zivildienstpflichtigen durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptleute sowie die Rechtsträger und deren Einrichtungen ist viel zu kurz. Es ist nicht erkennbar, wie die Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden die im Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) enthaltenen und weiterhin unverändert vorgesehenen Kontrollaufgaben im Lichte dieser - umfassenden und nicht weiter differenzierten - Lösungsverpflichtung künftig wahrnehmen sollen.

Dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt gemäß § 55 ZDG die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz 1986 sowohl für die Zivildienstpflichtigen als auch für die Rechtsträger der Einrichtungen ergebenden Verpflichtungen. Im Zuge dieser „gewöhnlichen“ Überwachungstätigkeit ist es regelmäßig erforderlich, Sachverhalte zu überprüfen, welche mehr als zwei Jahre zurückliegen. Dies betrifft vor allem auch die Einvernahme von aus dem Zivildienst bereits ausgeschiedenen Zivildienstleistenden zu den von ihnen erfolgten Wahrnehmungen.

Die Notwendigkeit zur Möglichkeit des Rückgriffs auf die Daten der Zivildienstleistenden besteht zudem auch im Rahmen von Widerrufsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 ZDG und im Rahmen von Verfahren nach § 4 Abs. 4a ZDG. Auch in diesen Verfahren sind von der Behörde regelmäßig mehrere Jahre zurückliegende Sachverhalte zu überprüfen und rechtlich zu bewerten. Dabei stellen die beiden genannten Gesetzesbestimmungen auf einen dreijährigen Betrachtungszeitraum ab, welcher schon vorweg nicht mit der vorgesehenen kurzen Lösungsfrist korrespondiert. In Bezug auf § 4 Abs. 4a

ZDG ist dabei noch zusätzlich zu beachten, dass dieser für die dreijährige Fristbemessung auf den Kontrollzeitpunkt abstellt. Bei der Bemessung der Lösungsfrist muss daher zusätzlich auch das übliche behördliche Kontrollintervall der Einrichtungen berücksichtigt werden.

Die Löschung sämtlicher Daten der Zivildienstpflichtigen nach dem nunmehr vorgesehenen kurzen Zeitraum würde daher damit einhergehen, dass die gesetzlichen (Überwachungs-) Pflichten des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörden nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher wahrgenommen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass es mit einem vertretbaren administrativen Aufwand nicht möglich ist, die zu den Zivildienstleistungen geführten behördlichen Kontrollakten - in welchen die Daten zu einzelnen Zivildienstleistenden allenfalls einen kleineren Bestandteil bilden - partiell zu löschen. Seitens der Kontrollbehörde besteht hier nur die Möglichkeit, sämtliche Kontrollakten nach der vorgesehenen Frist zu löschen. Dies ist weder im Interesse der Behörden noch im öffentlichen Interesse, weil eine längerfristige behördliche Überwachung noch aktiver Zivildienstleistungen schlicht nicht mehr möglich wäre. Es ist auch nicht erkennbar, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung eine derartige Löschung von Bestandteilen behördlicher Akten fordern würde.

Es wird daher dringend ersucht, den Beginn der Lösungsfrist an den Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung zu knüpfen. Dies deshalb, da die behördliche Überwachung wie dargestellt regelmäßig auch den Rückgriff auf - mitunter längere Zeit zurückliegende - Vorkontrollen erfordert.

Sollte diesem sachgerechten Ansatz nicht gefolgt werden, wäre der Zeitraum der Lösungsverpflichtung jedenfalls massiv - auf zumindest fünf Jahre - auszudehnen. Diesfalls wäre aber gesetzlich jedenfalls auch klarzustellen, dass personenbezogene Daten von Zivildienstleistenden dann nicht zu löschen sind, wenn diese bereits den (Mit-) Gegenstand eines behördlichen Verfahrens gebildet haben oder ein derartiges Verfahren noch abhängig ist. Bei jeglicher Form der Befristung vor dem Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung kann die Lösungsfrist frühestens ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des jeweiligen Kontroll- oder Strafverfahrens zu laufen beginnen. In diesem Zusammenhang wäre gesetzlich auch klarzustellen, dass darunter auch Verfahren im Rahmen der „gewöhnlichen“ Überwachungstätigkeit der Behörden in den Zivildienstleistungen fallen.

Darüber hinaus bestehen folgende (zum Teil redaktionelle) Bedenken:

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5 des Entwurfs):

Der Begriff der „saldierten Bedarfsdeckung“ erscheint unklar. Grundsätzlich würde sich bereits aus dem betreffenden Satz ohne Verwendung des Wortes „saldierte“ ergeben, dass auf die Gesamtbedarfsdeckung im Bundesgebiet abzustellen ist. Insoweit wäre daher - zumindest in den Erläuterungen - auszuführen, ob mit der Verwendung des Wortes „saldierte“ eine besondere Berechnungsweise verbunden ist. Zudem sollte klargestellt werden, dass die der Entscheidung des Landeshauptmannes zugrunde zu legenden aktuellen Zahlen zur Bedarfsdeckung von der Zivildienstserviceagentur im jeweiligen Anlassfall bekannt zu geben sind. Schließlich wird angeregt, im vorletzten Satz die Wortfolge „erlassen werden“ durch das Wort „erfolgen“ zu ersetzen.

Zu den Z 4 und Z 9 (§§ 7 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs):

Den Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG zufolge soll die ausdrückliche Anführung der eingetragenen Partnerschaft nicht mehr erforderlich sein, weil diese begrifflich ohnedies in die familiäre Sphäre eingereicht ist. Gleichzeitig wird die eingetragene Partnerschaft in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 nach wie vor gesondert erwähnt. Es wird daher angeregt, die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 entsprechend zu überarbeiten.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 6 des Entwurfs):

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu § 8 Abs. 6 (insbesondere deren zweiten Absatz) sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 14 (§ 23c Abs. 4 des Entwurfs):

Es erscheint im § 23c Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs aufgrund der Verwendung des Wortes „bzw.“ unklar, ob für das Vorliegen eines begründeten Zweifels bereits der „erstmalige ärztliche Kontakt“ oder „die Diagnose“ jeweils für sich von Relevanz sein sollen oder ob diese Kriterien kumulativ vorliegen müssen.

Auch unklar erscheint, warum in den Erläuterungen zu § 23c Abs. 4 ZDG im Zusammenhang mit der konkreten Bestimmung auf die „Amtshilfe durch Militärbehörden“ verwiesen wird, zumal der Gesetzestext nur auf die „Dienstunfähigkeit“ und nicht die „Tauglichkeit“ abstellt. In diesem Zusammenhang erscheinen zudem auch die Erläuterungen widersprüchlich, zumal nach diesen einerseits „eine Mitwirkung von militärischen Sanitätsorganen bei der Feststellung der Dienstfähigkeit von Zivildienstleistenden aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Frage [kommt]“ aber andererseits „die Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur [...] in Fällen begründeten Zweifels an der bescheinigten Dienstunfähigkeit ebenfalls zulässig“ sein soll.

Zu Z 16 (§ 34 Abs. 5 des Entwurfs):

Es wird angemerkt, dass der Verweis auf § 56 Abs. 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes 2001 - HGG 2001 - jedenfalls derzeit – ins Leere geht.

Zu Z 27 (§ 66 Abs. 2 und 3 des Entwurfs):

Da § 12c Abs. 1 und 2 ZDG derzeit keine Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Dokumente vorsehen, erscheint es nicht sachgerecht, für deren Nichtvorlage eine Verwaltungsstrafe vorzusehen. Sofern § 66 Abs. 2 und 3 ZDG in der vorgesehenen Form umgesetzt werden sollen, wäre daher auch die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung zur Vorlage in § 12c Abs. 1 und 2 ZDG aufzunehmen.

Zu Z 30 (§ 77 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs):

Es wird angemerkt, dass § 60 ZDG Verwaltungsübertretungen zum Gegenstand hat, § 77 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs aber auch im Hinblick auf diesen einen Vollzug durch die Bundesministerin für Justiz vorsieht.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/592563/2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website